

**Art. 2** - In Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. August 2017, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

„Die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens beläuft sich pro Jahr auf:

1. 5.203,91 EUR für Personen, die zur Kategorie A gehören,
2. 7.805,87 EUR für Personen, die zur Kategorie B gehören,
3. 10.757,47 EUR für Personen, die zur Kategorie C gehören.“

**Art. 3** - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 1. Juli 2018.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 2. September 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Die Staatssekretärin für Personen mit Behinderung

Z. DEMIR

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERAAL AGENTSCHAP  
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C – 2020/30588]

**17 DECEMBER 2017.** — Koninklijk besluit tot vaststelling van de procedure en van de uitvoeringsbepalingen met betrekking tot de compensaties ten gunste van bedrijven van de primaire sector getroffen door de fipronilcrisis. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 december 2017 tot vaststelling van de procedure en van de uitvoeringsbepalingen met betrekking tot de compensaties ten gunste van bedrijven van de primaire sector getroffen door de fipronilcrisis (*Belgisch Staatsblad* van 22 december 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

AGENCE FEDERALE  
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C – 2020/30588]

**17 DECEMBRE 2017.** — Arrêté royal fixant la procédure et les modalités d'exécution concernant les compensations en faveur des entreprises du secteur primaire touchées par la crise du fipronil. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 décembre 2017 fixant la procédure et les modalités d'exécution concernant les compensations en faveur des entreprises du secteur primaire touchées par la crise du fipronil (*Moniteur belge* du 22 décembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C – 2020/30588]

**17. DEZEMBER 2017** — Königlicher Erlass zur Festlegung des Verfahrens und der Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Ausgleichszahlungen zugunsten der von der Fipronil-Krise betroffenen Betriebe des Primärsektors — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. Dezember 2017 zur Festlegung des Verfahrens und der Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Ausgleichszahlungen zugunsten der von der Fipronil-Krise betroffenen Betriebe des Primärsektors.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

**17. DEZEMBER 2017** — Königlicher Erlass zur Festlegung des Verfahrens und der Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Ausgleichszahlungen zugunsten der von der Fipronil-Krise betroffenen Betriebe des Primärsektors

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 21. November 2017 über Ausgleichszahlungen zugunsten der von der Fipronil-Krise betroffenen Betriebe, der Artikel 6 und 8;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 4 §§ 1 und 2 und § 3, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, und des Artikels 5 Absatz 2, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003;

Aufgrund der Rahmenregelung 2014/C 204/01 der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020;

Aufgrund der Konzertierung mit den Sektoren;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 28. September 2017;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 18. September 2017;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 25. September 2017;

Aufgrund der Notifizierung an die Europäische Kommission vom 27. Oktober 2017, in Anwendung von Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch den Umstand, dass bestimmte Anbieter aufgrund der Fipronil-Krise sehr schweren Schaden erleiden und es erforderlich ist, den betroffenen Betrieben unverzüglich angemessene Ausgleichszahlungen zu gewähren, insbesondere, um ihr Fortbestehen nicht zu gefährden, und zwar ohne dass auf gleich welche Weise irgendeine Haftungsanerkennung seitens des Staates abgeleitet werden könnte;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.466/3 des Staatsrates vom 21. November 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unserer Minister der Landwirtschaft, der Wirtschaft, des Haushalts, der Finanzen, der Volksgesundheit und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

#### KAPITEL 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

**Artikel 1** - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf Geflügelbetriebe des Sektors der Primärproduktion.

**Art. 2** - Im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Fipronilgesetz: Gesetz vom 21. November 2017 über Ausgleichszahlungen zugunsten der von der Fipronil-Krise betroffenen Betriebe,

2. SANITEL: computergestützte Datenbank der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zur Identifizierung und Registrierung von Tieren, Betrieben, Niederlassungen und Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, sowie von Haltern und Verantwortlichen; auch SANITRACE genannt,

3. Primärproduktion: Erzeugung, Aufzucht, Haltung und Anbau von Primärerzeugnissen, einschließlich Ernte, Melken und landwirtschaftliche Nutztierproduktion vor dem Schlachten,

4. materieller Schaden:

aus der Fipronil-Krise hervorgehende finanzielle Verluste in Bezug auf:

- 1) die Vernichtung von Eiern (einschließlich Wert der vernichteten Eier),
- 2) die Vernichtung von Geflügel (einschließlich Wert der vernichteten Hühner),
- 3) die Wertminderung von Eiern infolge der Sperrung eines Betriebs,
- 4) die Wertminderung von Eiern in Geflügelvermehrungsbetrieben,
- 5) die Reinigung und Dekontamination von Lagerräumen und Anlagen,
- 6) Analysekosten,
- 7) die Nichtnutzung von Infrastrukturen,

mit Ausnahme der mit der Behandlung von Abwässern und Dung aus den mit Fipronil kontaminierten Betrieben verbundenen zusätzlichen Kosten und der mit Umweltschutz verbundenen Kosten,

5. Verwaltung: EINZIGE ANLAUFSTELLE FIPRONIL, FÖD Strategie und Unterstützung, Boulevard Simon Bolivar/Simon Bolivarlaan 30, WTC III in 1000 Brüssel, E-Mail-Adresse: Guichetfipronil@bosa.fgov.be - Locketfipronil@bosa.fgov.be

6. Kommission: Beratungsorgan, das sich aus Beamten der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des FÖD Wirtschaft und der Verwaltung zusammensetzt.

#### KAPITEL 2 - Gewährungsbedingungen und Beantragungsverfahren

**Art. 3.** § 1 - Betriebe reichen ihre Anträge spätestens am 30. April 2018 per Einschreibebrief oder per E-Mail anhand des Formulars in Anlage 1 zu vorliegendem Erlass bei der Verwaltung ein.

Betriebe können spätestens am 30. April 2018 anhand von Rechnungen und Unterlagen, die von der Behörde ausgehen, per Einschreibebrief oder per E-Mail einen separaten spezifischen Antrag in Bezug auf die in Artikel 7 § 1 Nr. 1 erwähnten Verluste bei der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette einreichen. Der Beschluss in Bezug auf die Gewährung der diesen Antrag betreffenden Ausgleichszahlung wird vom Minister der Landwirtschaft oder von seinem Beauftragten gefasst. Die Zahlungen werden auf die Betriebskosten der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette angerechnet. Die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden keine Anwendung auf diesen Antrag.

§ 2 - Anträgen werden alle für die Gewährung einer Ausgleichszahlung erforderlichen Unterlagen beigefügt, wie zum Beispiel Rechnungen oder von der Behörde ausgehende Unterlagen, die den Kausalzusammenhang und den Betrag des erlittenen materiellen Schadens rechtfertigen.

§ 3 - Die Verwaltung schickt den Betrieben eine Empfangsbestätigung und teilt pro Niederlassungseinheit eine eindeutige Aktennummer zu.

§ 4 - Betriebe müssen fehlende Unterlagen binnen einem Monat nach Aufforderung seitens der Verwaltung zustellen.

**Art. 4** - § 1 - Betriebe müssen den erlittenen Schaden nachweisen und im Formular und in den Anlagen einen direkten Kausalzusammenhang zwischen diesem Schaden und der Fipronil-Krise herstellen.

§ 2 - Die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette hält eine Akte in Bezug auf die betroffenen Geflügelbetriebe zur Verfügung der Verwaltung. Diese Akte enthält eine Kopie des Briefverkehrs, der Analysen und der im Rahmen der Krise übermittelten Notifizierungen. Diese Aktenstücke müssen nicht mehr durch die Betriebe übermittelt werden.

**Art. 5 - § 1** - Betriebe füllen das Formular in Anlage 1 ordnungsgemäß aus, damit nachgewiesen werden kann, dass die beantragte Ausgleichszahlung nicht den erlittenen materiellen Schaden übersteigt.

In diesem Formular müssen Betriebe:

1. der Verwaltung erlauben, bei Versicherungsgesellschaften oder jeder anderen beteiligten Partei (zum Beispiel Dienstleistungserbringer, Abdeckereien und andere) alle Informationen einzuholen, die sie für die Bearbeitung der Akte als notwendig erachtet,

2. angeben, ob sie Zuschüsse oder andere öffentliche finanzielle Unterstützungen im Rahmen der Fipronil-Krise erhalten haben. Wenn sie derartige Vorteile bezogen haben, müssen die Art der Beteiligung und ihr Betrag in der Akte angegeben werden; gegebenenfalls muss der ausgezahlte Betrag der Vorschüsse auf die Erstattungen ebenfalls in der Akte angegeben werden.

§ 2 - Anlage 1 kann durch den Minister der Landwirtschaft abgeändert werden.

### KAPITEL 3 - *Bearbeitung von Antragsakten und Berechnung von Ausgleichszahlungen*

**Art. 6 - § 1** - Für jede gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 eingereichte Antragsakte legt die Verwaltung der Kommission unter Berücksichtigung der Elemente in Artikel 5 § 1 des Fipronilgesetzes einen Vorschlag für eine Ausgleichszahlung vor.

§ 2 - Die Verwaltung stützt sich auf die Rechnungen in Bezug auf die Vernichtung von Eiern und Hühnern, gegebenenfalls auf die in Anlage 2 festgelegten Beträge, und auf die im Antragsformular enthaltenen Informationen.

**Art. 7 - § 1** - Die Ausgleichszahlung wird gemäß folgender Formel berechnet: Gesamtbetrag der Verluste in Zusammenhang mit

1. der Vernichtung nicht konformer Eier \* 100 Prozent, wobei höchstens zwölf Wochen Erzeugung nicht konformer Eier berücksichtigt werden, ab einer Woche vor dem Tag der ersten Sperrung des Stalls,

2. der Vernichtung von Geflügel \* 100 Prozent, wobei Hühner, die nicht konforme Eier legen und für nicht konforme Junghennen,

3. der Wertminderung konformer Eier infolge der Sperrung eines Betriebs \* 50 Prozent,

4. dem Wert der vernichteten nicht konformen Eier \* 90 Prozent,

5. dem Wert der vernichteten Hühner, die nicht konforme Eier legen \* 90 Prozent,

6. der Wertminderung von Eiern in Geflügelvermehrungsbetrieben \* 50 Prozent,

7. der Reinigung und Dekontamination von Lagerräumen und Anlagen, sofern nachgewiesen ist, dass die betreffenden Ställe gemäß den Modalitäten des diesbezüglichen Protokolls der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette freigegeben werden, \* 100 Prozent der auf den Rechnungen beruhenden tatsächlichen Kosten, mit einem pauschalen Höchstbetrag,

8. den Analysekosten \* 100 Prozent,

9. der Nichtnutzung von Infrastrukturen \* Pauschalbetrag mit höchstens

20 Wochen Nichtnutzung für die Altersgruppe 17-35 Wochen,

16 Wochen Nichtnutzung für die Altersgruppe 36-50 Wochen,

12 Wochen Nichtnutzung für die Altersgruppe 50-82 Wochen.

§ 2 - Für die Kapazitäten der Anlagen werden die Angaben in SANITEL berücksichtigt.

**Art. 8** - Der Beschluss in Bezug auf die Gewährung der gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 beantragten Ausgleichszahlung wird vom Minister der Landwirtschaft auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission gefasst.

Bei der Ausführung ihrer Aufgaben wird die Kommission durch die Bediensteten der Verwaltung unterstützt.

**Art. 9** - Die Kontrollen in Betrieben werden gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen durchgeführt.

**Art. 10** - Der eventuelle Überschuss an föderalen öffentlichen Unterstützungen, die ein Betrieb infolge der Fipronil-Krise für den von ihm aufgrund dieser Krise erlittenen materiellen Schaden erhalten hat, wird in umgekehrter chronologischer Reihenfolge auf die erhaltenen öffentlichen Unterstützungen angerechnet und muss der Staatskasse erstattet werden, erhöht um die Verzugszinsen, die dem gesetzlichen Zinssatz in Steuersachen entsprechen.

Die Beitreibung des Überschusses wird von der mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen gewährleistet, und zwar gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 und folgenden des Domanalgesetzes vom 22. Dezember 1949.

**Art. 11** - Akten, die den festgelegten Bedingungen nicht entsprechen oder die nicht innerhalb der festgelegten Fristen eingereicht worden sind, werden für die Anwendung der Regelung für Ausgleichszahlungen nicht berücksichtigt.

KAPITEL 4 - *Verschiedene Bestimmungen*

**Art. 12** - Die gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 beantragten Zahlungen werden auf eine Zuweisung des Haushalts des FÖD BOSA, gespeist durch die Rücklagen der FASNK für die Anwendung des vorliegenden Königlichen Erlasses, angerechnet.

**Art. 13** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 14** - Der für Wirtschaft zuständige Minister, der für Landwirtschaft zuständige Minister, der für Finanzen zuständige Minister und der für den Haushalt zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Dezember 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Verbraucher  
K. PEETERS

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit  
M. DE BLOCK

Die Ministerin des Haushalts  
S. WILMES

Der Minister der Finanzen  
J. VAN OVERTVELDT

Der Minister der Landwirtschaft  
D. DUCARME

---

**Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 17. Dezember 2017 zur Festlegung des Verfahrens und der Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Ausgleichszahlungen zugunsten der von der Fipronil-Krise betroffenen Betriebe des Primärsektors**

**Musterformular für die Einreichung eines Antrags  
auf Entschädigungen infolge der Fipronil-Krise**  
*(Ein Formular für jede Niederlassungseinheit des Betriebs ausfüllen)*

*Das Formular muss spätestens am 30. April 2018 ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet per Einschreibebrief oder per E-Mail an folgende Adresse zurückgeschickt werden*

EINZIGE ANLAUFSTELLE FIPRONIL  
FÖD Strategie und Unterstützung  
Boulevard Simon Bolivar/Simon Bolivarlaan 30, WTC III in 1000 Brüssel  
E-Mail-Adresse: Guichetfipronil@bosa.fgov.be - Loketfipronil@bosa.fgov.be

**KAPITEL 1**

**Identität des Betriebs**

**NAME:**

**Adresse:**

**Unternehmensnr.:**

**Telefonnr.:**

**Kontonr.:**

**Eigenschaft (ankreuzen):**

- Eigentümer der Tiere**
- Eigentümer der Gebäude, Anlagen, Lagerräume**
- .....**

Vorliegender Antrag betrifft die Niederlassungseinheit Nr. ....

**Gegebenenfalls NAME der Niederlassungseinheit:**

**Adresse:**

## KAPITEL 2

### **INVENTAR DER GESAMTHEIT ERLITTENER MATERIELLER SCHÄDEN**

1) Verluste in Zusammenhang mit der Vernichtung von Eiern (einschließlich Wert der vernichteten Eier):

*Kosten der Vernichtung + Unterlagen zur Bescheinigung der Vernichtung*

*Wert der vernichteten Eier gemäß Anlage 2*

*Transport*

2) Verluste in Zusammenhang mit der Vernichtung von Geflügel (einschließlich Wert der Hühner):

*Kosten der Vernichtung + Unterlagen zur Bescheinigung der Vernichtung*

*Geschätzter Wert des Geflügels gemäß den Tabellen des Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse*

*Transport*

3) Verluste in Zusammenhang mit der Wertminderung von Eiern infolge der Sperrung des Betriebs:

*Betreffende Mengen*

*Dauer der Sperrung*

*Geschätzter Wert*

*Unterlagen zur Bescheinigung der Wertminderung (Rechnungen, Referenzwerte des Markts von Kruishoutem, ...)*

4) Verluste in Zusammenhang mit der Wertminderung von Eiern in Geflügelvermehrungsbetrieben:

*Betreffende Mengen*

*Dauer der Sperrung*

*Geschätzter Wert*

*Unterlagen zur Bescheinigung der Wertminderung (Rechnungen, Referenzwerte des Markts von Kruishoutem, ...)*

5) Geschätzte tatsächliche Kosten in Zusammenhang mit der Reinigung und Dekontamination von Lagerräumen und Anlagen (Arbeitsstunden, Produkte, Anmieten von Material, ...)

6) Analysekosten (Rechnungen)

7) Verluste in Zusammenhang mit der Nichtnutzung von Infrastrukturen (Dauer der Sperrung, Alter der Tiere zum Zeitpunkt der Sperrung)

### KAPITEL 3

#### **1) Deckung von Verlusten durch einen Versicherungsvertrag**

Sind die oben angegebenen Verluste und Ausgaben vollständig oder teilweise durch einen Versicherungsvertrag gedeckt? Ja / Nein

Falls ja, geben Sie die betreffende Gesellschaft und die Nummer(n) des betreffenden Vertrags bzw. der betreffenden Verträge an:

.....  
 .....

Wenn die Versicherungspolice die Nichteignung der Erzeugnisse zum Verzehr bzw. die Vernichtung des Zuchtwerts der Erzeugnisse deckt, muss der Akte eine Kopie der Police beigefügt werden.

Erwarteter Betrag der von der Versicherungsgesellschaft gewährten Entschädigungen:

Falls Sie nicht im Besitz dieser Angaben sind, Zeitpunkt, an dem Sie darüber verfügen werden:

.....  
 .....

#### **2) Deckung von Verlusten durch regionale Unterstützungsmaßnahmen**

Sind die oben angegebenen Verluste und Ausgaben vollständig oder teilweise durch regionale Unterstützungsmaßnahmen oder Entschädigungen gedeckt? Ja / Nein

Falls ja, geben Sie die Auszahlungseinrichtung(en) und Aktennummer(n) an:

.....  
 .....

Erwarteter Betrag der von der (den) Auszahlungseinrichtung(en) gewährten Entschädigungen:

Falls Sie nicht im Besitz dieser Angaben sind, Zeitpunkt, an dem Sie darüber verfügen werden:

.....  
 .....

#### **3) Andere Formen von Unterstützungsmaßnahmen in Bezug auf die oben angegebenen Verluste**

Welche?

Auszahlungseinrichtung?

Zu erhaltende Beträge:

Der/Die Unterzeichnete, ....., Verantwortliche(r) für den Betrieb Nr. ....., bescheinigt, dass die oben aufgeführten Angaben vollständig und richtig sind. Er/Sie erlaubt

der Verwaltung, die Regionen, die Versicherungsgesellschaften und die Steuerverwaltung zu kontaktieren, um seine/ihre Erklärungen zu überprüfen.

Datum  
NAME  
Funktion

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. Dezember 2017 zur Festlegung des Verfahrens und der Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Ausgleichszahlungen zugunsten der von der Fipronil-Krise betroffenen Betriebe des Primärsektors beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Verbraucher  
K. PEETERS

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit  
M. DE BLOCK

Die Ministerin des Haushalts  
S. WILMES

Der Minister der Finanzen  
J. VAN OVERTVELDT

Der Minister der Landwirtschaft  
D. DUCARME

---



**Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 17. Dezember 2017 zur Festlegung des Verfahrens und der Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Ausgleichszahlungen zugunsten der von der Fipronil-Krise betroffenen Betriebe des Primärsektors**

Wertetabelle zur Schätzung des Schadens im Sinne von Artikel 7 § 1 für Erzeugnisse, bei denen eine Verbindung mit der Fipronil-Kontamination besteht

<b>Art des Verlusts/Kosten</b>	<b>Pauschalbetrag/Höchstbetrag</b>
Wertverlust vernichtete Eier, erwähnt in Artikel 7 § 1 Nr. 4 Ei aus Bodenhaltung, braun Ei aus Bodenhaltung, weiß Ei aus Freilandhaltung Ei aus Haltung in ausgestalteten Käfigen, braun Ei aus Haltung in ausgestalteten Käfigen, weiß	Durchschnittspreis (Durchschnitt von 12 Wochen vor dem 18/07/2017) 7,36 EUR/100 Stück 6,56 EUR/100 Stück 8,68 EUR/100 Stück 5,76 EUR/100 Stück 5,09 EUR/100 Stück
Wertverlust vernichtete Hühner, erwähnt in Artikel 7 § 1 Nr. 5 Legehennen - konventionell 0 - 20 Wochen Legehennen - konventionell 21 - 90 Wochen Legehennen - Freiland- und Bodenhaltung 0 - 20 Wochen Legehennen - Freiland- und Bodenhaltung 21 - 90 Wochen Zuchthennen 0 - 24 Wochen Zuchthennen 25 - 70 Wochen	Preis auf der Grundlage der Tabellen des Gesundheitsfonds (Gesetz vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse)
Wertverlust Nichtnutzung von Infrastrukturen - ausgestaltete Käfige, erwähnt in Artikel 7 § 1 Nr. 9	0,00648 EUR/Tag/Platz
Wertverlust Nichtnutzung von Infrastrukturen - Freiland- und Bodenhaltung, erwähnt in Artikel 7 § 1 Nr. 9	0,00845 EUR/Tag/Platz
Kosten Reinigung und Dekontamination von Lagerräumen und Anlagen, erwähnt in Artikel 7 § 1 Nr. 7	Höchstens 1 EUR/Platz

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. Dezember 2017 zur Festlegung des Verfahrens und der Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Ausgleichszahlungen zugunsten der von der Fipronil-Krise betroffenen Betriebe des Primärsektors beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Verbraucher  
K. PEETERS

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit  
M. DE BLOCK

Die Ministerin des Haushalts  
S. WILMES

Der Minister der Finanzen  
J. VAN OVERTVELDT

Der Minister der Landwirtschaft  
D. DUCARME

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2020/30604]

3 APRIL 2019. — Koninklijk besluit tot wijziging van het KB/WIB 92 met betrekking tot de nadere regels en modaliteiten voor het indienen van de in artikel 275<sup>5</sup>, § 4, zevende lid, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 bedoelde verklaring. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 3 april 2019 tot wijziging van het KB/WIB 92 met betrekking tot de nadere regels en modaliteiten voor het indienen van de in artikel 275<sup>5</sup>, § 4, zevende lid, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 bedoelde verklaring (*Belgisch Staatsblad* van 16 april 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2020/30604]

3 AVRIL 2019. — Arrêté royal modifiant l'AR/CIR 92 en ce qui concerne les règles et modalités d'introduction de l'attestation visée à l'article 275<sup>5</sup>, § 4, alinéa 7, du Code des impôts sur les revenus 1992. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 3 avril 2019 modifiant l'AR/CIR 92 en ce qui concerne les règles et modalités d'introduction de l'attestation visée à l'article 275<sup>5</sup>, § 4, alinéa 7, du Code des impôts sur les revenus 1992 (*Moniteur belge* du 16 avril 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2020/30604]

3. APRIL 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der Regeln und Modalitäten für die Einreichung der in Artikel 275<sup>5</sup> § 4 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Bescheinigung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 3. April 2019 zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der Regeln und Modalitäten für die Einreichung der in Artikel 275<sup>5</sup> § 4 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Bescheinigung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

3. APRIL 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der Regeln und Modalitäten für die Einreichung der in Artikel 275<sup>5</sup> § 4 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Bescheinigung

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

durch das Gesetz vom 23. März 2019 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Bezug auf die steuerrechtlichen Bestimmungen über den Jobdeal ist eine Befreiung von der Zahlung eines Teils des Berufssteuervorabzugs für die Systemschiffahrt (Artikel 275<sup>5</sup> § 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EstGB 92)) eingeführt worden. Arbeitnehmer in der Binnenschiffahrt, die gemäß der Systemschiffahrtsregelung arbeiten, gelten für die Anwendung von Artikel 275<sup>5</sup> des EstGB 92 als Arbeitnehmer, die Schichtarbeit verrichten.

Die spezifische Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs für die Systemschiffahrt muss als staatliche Beihilfe betrachtet werden, die in den Grenzen der allgemeinen De-minimis-Verordnung gewährt wird (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, nachstehend "Verordnung" genannt). Eine solche Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn das Unternehmen, dem die Beihilfe gewährt wird, seinem Antrag auf Beihilfe eine Bescheinigung beifügt, in der es angibt, dass ihm im laufenden Steuerjahr (Besteuerungszeitraum) und in den beiden vorhergehenden Steuerjahren (Besteuerungszeiträumen) zusammengenommen nicht mehr als 200.000 EUR an Beihilfen im Rahmen der De-minimis-Verordnung gewährt worden sind (Artikel 6 Absatz 1 *in fine* der Verordnung und Artikel 275<sup>5</sup> § 4 Absatz 7 des EstGB 92).

*Inhalt und Muster der Bescheinigung*

Durch diesen Erlass wird zunächst die Befugnis, das Muster der Bescheinigung festzulegen, auf den Minister der Finanzen oder seinen Beauftragten übertragen.

In der Bescheinigung müssen unter anderem neben den Angaben, die erforderlich sind, um das betreffende Unternehmen zu identifizieren, und den Angaben in Bezug auf den Erklärungszeitraum, für den eine Zahlungsbeihilfe beantragt wird, alle Beihilfen vermerkt werden, die dem betreffenden Unternehmen im laufenden Steuerjahr (Besteuerungszeitraum) und in den beiden vorhergehenden Steuerjahren (Besteuerungszeiträumen) gewährt worden sind und in den Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung fallen. Andere Beihilfemaßnahmen, die in den Anwendungsbereich der allgemeinen De-minimis-Verordnung fallen, sind unter anderem die Beihilfe, die der Binnenschiffahrt von "Vlaamse Waterweg" im Rahmen der Maßnahmen "Palletvervoer" und "Nabehandelingstechnieken" gewährt wird, die Beihilfe, die von der Flämischen Region (Vlaio) im Rahmen des KMB-Portfolios (Beihilfe für Ausbildung und Beratung) gewährt wird, die Beihilfe, die von der Wallonischen Region im Rahmen der Sesam-Regelung (Einstellung von Personal) und der Starteo- und Optimeo-Darlehen gewährt wird, und die Beihilfe für